



Ökologisch-Demokratische Partei



München-Liste

An den Oberbürgermeister
der Landeshauptstadt München
Herrn Dieter Reiter
Rathaus, Marienplatz 8
80331 München

München, 29.09.2025

Änderungsantrag

**für die Vollversammlung des Stadtrates vom 01.10.2025 – TOP B1:
Fortschreibung der städtischen Compliance-Regelungen: ...
Vergünstigungen für kulturelle Einrichtungen ... für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder
Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17392**

Feuersicherheitsdienst nur noch durch qualifizierte Fachkräfte durchf hren

Ziffer II. der Vorlage. Antrag des Referenten, wird wie folgt geändert:

Ziffer 1 - 4	unverändert
Ziffer 5 neu	Die Wahrnehmung des Feuersicherheitsdienstes durch ehrenamtliche Stadtratsmitglieder wird eingestellt.
Ziffer 6 neu	Ziffer 5 alt

Begründung:

Beim Thema „Vergünstigung für kulturelle Einrichtungen“ heißt es in Fußnote 3 auf Seite 7: „Der Feuersicherheitsdienst ist nicht Gegenstand dieser Beschlussvorlage, hierbei handelt es sich um eine gesondert wahrzunehmende Aufgabe.“ Offenbar geht das Direktorium davon aus, dass vom unbefangenen Beobachter der Feuersicherheitsdienst in seiner aktuellen Ausgestaltung als Vergünstigung für kulturelle Einrichtungen aufgefasst werden kann.

Die allermeisten ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder besitzen keine Qualifikation, durch die sie zur Leistung eines Feuersicherheitsdienstes befähigt sind. Eine Schulung zum Erwerb einer entsprechenden Qualifikation wird vom Direktorium nicht angeboten. Es ist daher davon auszugehen, dass ehrenamtliche Stadtratsmitglieder im Brandfall keine zweckmäßige Hilfe in den von ihnen im Rahmen des Feuersicherheitsdienstes besuchten kulturellen Veranstaltungen leisten können. Aufgrund der Übernahme einer Aufgabe, der sie mangels Qualifikation nicht gewachsen sind, könnten sie sich sogar haftbar machen (sogenanntes „Übernahmeverschulden“¹). Dies wiegt umso schwerer, als es beim Thema Feuersicherheit um die Abwehr von Gefahren für Leib und Leben sowie bedeutende Sachwerte geht.

Die Fraktion ÖDP/München-Liste teilt ansonsten die Auffassung des Direktoriums, dass ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern Freikarten für den Besuch städtischer Einrichtungen und Veranstaltungen gewährt werden sollen, damit sie „wissen, was im öffentlichen Leben vor sich geht“. Auch gegen die Gewährung einer kostenlosen oder ermäßigten Begleitkarte hätten wir keine Einwände, da die Partner:innen der ehrenamtlichen Stadtratsmitglieder diese aufgrund der häufigen Abendtermine oft entbehren müssen, so dass ein gelegentlicher gemeinsamer Veranstaltungsbesuch durchaus unter die so oft geforderten Honorierung des Ehrenamtes fallen würde. Diese Vergünstigungen und ihr Zweck sind aber, im Gegensatz zum Feuersicherheitsdienst, transparent und damit für die Stadtgesellschaft nachvollziehbar.

Sonja Haider, stellv. Fraktionsvorsitzende, Stadträtin **Tobias Ruff**, Fraktionsvors., Stadtrat
Nicola Holtmann, Stadträtin **Dirk Höpner**, Stadtrat

¹ „Was versteht man unter „Übernahmeyerschulden“ (§ 276 BGB)?

„Was versteht man unter „Übernahmeverschulden“ (§ 270 BGB)? Übernahmeverschulden liegt vor, wenn der Schuldner eine Leistungspflicht übernommen hat, obwohl er wusste oder infolge Fahrlässigkeit nicht wusste, dass er zu ihrer ordnungsgemäßen Erfüllung nicht in der Lage ist.“

Främmigkeit nicht wusste, dass er zu ihrer ordnungsgemäßen Erfüllung nicht in der Lage ist, <https://wissen.iurafuchs.de/definitionen/la1kxw6/uebernahmeverschulden-%C2%A7-276-bab-ist>